

# RS UVS Kärnten 1998/03/16 KUVS- 154/3/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1998

## Rechtssatz

Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs 5 StVO besteht darin, ohne besonderen Aufwand die Identität der am Unfall Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen (vgl VwGH vom 7.7.1989, Zahl: 89/02/0062). Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO ist einerseits das objektive Tatbestandsmerkmal des Eintritts eines Sachschadens, andererseits in subjektiver Hinsicht das Wissen oder fahrlässige Nichtwissen vom Eintritt eines derartigen Schadens (vgl VwGH vom 24.10.1984, Zahl: 84/02/0038).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)